

17/Rat.01

- **AUSZUG** -

**Hauptsatzung  
der Stadt Dormagen**  
vom 09.04.2026 (Fn<sup>1</sup>)

§ 1 Gebiet und Stadtteile.....	2
§ 2 Wappen, Siegel, Flagge.....	2
§ 3 Gleichstellung von Mann und Frau.....	3
§ 4 Rat der Stadt.....	3
§ 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates.....	4
§ 5 Ausschüsse.....	4
§ 6 Ausschuss für Chancengerechtig- keit und Integration.....	4
§ 7 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner.....	5
§ 8 Anregungen und Beschwerden.....	6
§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen.....	7
§ 10 Bürgermeisterin/Bürgermeister.....	7
§ 11 Beigeordnete.....	8
§ 12 Teilnahme an Sitzungen.....	8
§ 13 Genehmigungspflichtige Verträge...	8
§ 14 Verdienstausfallersatz, Aufwandsentschädigungen.....	8
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen.....	10
§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen.....	11
§ 17 Inkrafttreten.....	11
Anlagen zu §§ 1 und 2.....	12
Hinweis.....	16

Zuständigkeit: 17/Rat - Amt für Bürger- und Ratsangelegenheiten /  
Ratsbüro und Beschwerdemanagement

Ansprechpartnerin: Astrid Müller, Telefon 02133/2573021

---

## § 5 Ausschüsse

- (1) Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtausschüssen kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. Der Rat regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse spätestens vor der Wahl der Ausschussmitglieder durch Beschluss, soweit sie nicht gesetzlich oder in einer Satzung festgelegt ist. Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Kulturausschuss zugewiesen.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (3) Im Übrigen legt der Rat die Aufgaben und Befugnisse durch Beschluss fest.
- (4) Im Sinne einer bürgernahen Politik machen alle Ausschüsse in der ersten Sitzung Vorschläge zur Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern und weiteren beratenden Mitgliedern. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann in alle Ausschüsse ein beratendes Mitglied entsenden. Die Bestellung erfolgt durch den Rat.

## § 6 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Gemäß § 27 GO NRW wird ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet. Zuständigkeiten, Befugnisse und Aufgaben des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration als Interessenvertretung der in der Stadt Dormagen lebenden Migrantinnen und Migranten sind in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Dormagen geregelt. Das Weitere regeln die Wahl- und Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern. Er setzt sich gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern nach Absatz 3 Satz 1 und zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen. Die Bestellung der Ratsmitglieder erfolgt in Anwendung des § 50 Abs. 3 Satz 1ff GO NRW. Sofern nicht alle Plätze der direkt gewählten Mitglieder besetzt werden, wird die Anzahl der zu entsendenden Ratsmitglieder entsprechend dem Verhältnis 2/3 zu 1/3 angepasst.
- (3) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

- (4) Die Stadt Dormagen richtet für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein, für die sie die angemessene Personalausstattung, Räumlichkeiten, Sach- und Finanzmittel zur Verfügung stellt. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird bei der Besetzung der Geschäftsstelle frühzeitig informiert.